



Ordnungsamt

15.10.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Gerlich

Telefon: 492-3266

Gerlich@stadt-muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Bericht über die Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Gutachters zur strukturellen Verbesserung des Taxengewerbes

Beratungsfolge

28.11.2019	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Bericht
04.12.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Bericht
11.12.2019	Rat	Bericht

Bericht:

Als Folge des Gutachtens zur Funktionsfähigkeit des Taxen- und Mietwagengewerbes in der Stadt Münster aus dem Jahre 2017 wurde die Verwaltung durch den Rat der Stadt Münster durch Beschluss vom 12.07.2017 [V/0329/2017/1. Erg.] beauftragt, die über die reine Tarifierhöhung hinausgehenden Handlungsempfehlungen des Gutachters (Anlage) zur strukturellen Verbesserung des Taxengewerbes aufzugreifen, soweit dies rechtlich möglich ist. Weiterhin sollte zu gegebener Zeit berichtet werden, welche Maßnahmen umgesetzt wurden und welche nicht. Mit dieser Vorlage kommt die Verwaltung ihrer Berichtspflicht nach.

Da die Handlungsempfehlungen des Gutachters aus der Natur der Sache heraus überwiegend nicht kurzfristig umgesetzt werden konnten, ist ein Berichtszeitraum von gut zwei Jahren gewählt worden, um substantiiert berichten zu können. Die einzelnen Vorschläge des Gutachters, soweit sie sich nicht auf tarifliche Rahmenbedingungen beziehen, sind bisher wie folgt umgesetzt worden:

I.1

Die Anzahl der Genehmigungen sollte auf 233 Genehmigungen reduziert werden, soweit dies rechtlich möglich ist.

Bisher konnten 13 Genehmigungen einbehalten und damit die Gesamtzahl auf 254 reduziert werden.

II.4

Zu der Beurteilung der Unternehmen bei Beantragung der Wiedererteilung der Genehmigung ist das BMF-Schreiben vom 26. November 2010 „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“ mit den Grundsätzen zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung für Taxi- und Mietwagenunternehmer konsequent heranzuziehen.

Aufgrund fehlender Personalressourcen ist diese Anregung bisher nicht umgesetzt worden.

II.5

Die Zulassung externer Geschäftsführer in Taxenunternehmen, bei denen der Inhaber selbst die fachliche Eignung nicht hat, sollte weiterhin stringent gehandhabt werden.

Neuunternehmer kann nur noch werden, wer über die fachliche Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr mit Taxen und Mietwagen verfügt. Der Einsatz eines Geschäftsführers wird nicht mehr gestattet.

II.6

Widerrechtliche Nutzung von Ersatzwagen: 21 Unternehmer kritisieren, dass Ersatzwagen gemeinsam mit den Taxen eingesetzt werden, die sie eigentlich ersetzen sollen. Aufgrund der Häufigkeit der Nennung erscheint hier dringender Handlungsbedarf seitens der Behörde zu bestehen.

Seit Anfang 2018 wird eine Liste über den vorübergehenden Taxentausch gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 Personenbeförderungsgesetz geführt. Um einen eventuellen Missbrauch durch Unternehmer auszuschließen, müssen in den meisten Fällen Werkstattberichte oder anderweitige Belege vorgelegt werden. Widerrechtliche Nutzungen von Ersatzwagen konnten noch nicht nachgewiesen werden.

II.7

Der Stadt Münster wird dringend empfohlen, die Wartelisten zu prüfen und zu aktualisieren. Es sollte geprüft werden, ob vor Aufnahme auf die Warteliste die fachliche Eignung nachzuweisen ist.

Die Vormerkliste zur Erteilung von Taxengenehmigungen gem. § 47 Personenbeförderungsgesetz wurde aktualisiert. Am 14. Februar 2019 wurden alle Bewerber angeschrieben und mit Frist zum 30. April 2019 gebeten, ihre Bewerbung zu bestätigen. Demnach wurde die Vormerkliste um 179 Bewerber reduziert. Mit Stand vom 4. Juli 2019 sind gem. § 129 SGB IX 18 Schwerbehinderte, 97 Neubewerber und 21 Altunternehmer vermerkt.

II.8

Der Gutachter unterstützt die Bemühungen der Stadt Münster sehr stark, die Verpachtung auf das gesetzlich zulässige Maß zurückzuführen!

Alle Unternehmer wurden im Juli 2018 (per Zustellurkunde) darüber informiert, dass eine Betriebsführungsübertragung (Verpachtung) gem. § 13 Abs. 5 Nr. 3 Personenbeförderungsgesetz zum Nachrangigkeitsprinzip bei der Wiedererteilung führt. Dies führt aktuell dazu, dass die bestehenden Pachtverträge gekündigt werden und die Unternehmer die verpachteten Konzessionen wieder zurück in den Betrieb nehmen. Dieser Umbruch wird voraussichtlich noch bis 2022 andauern.

II.9

Um die Akzeptanz und Bereitschaft der Münsteraner Bevölkerung, ein Taxi zu nutzen, zu erhöhen, könnte in Kooperation mit den beiden Taxenvermittlungszentralen und der IHK eine Qualitätsoffensive im Gewerbe durchgeführt werden. Die Einführung einer Bewertungsmöglichkeit der Fahrt (z.B. hinsichtlich der Sauberkeit des Taxis, der Pünktlichkeit und Höflichkeit des Fahrers, etc.) oder die Teilnahme zum Beispiel am TAXIstars-Programm⁶² könnten hier erste Schritte sein. Dem Gutachter ist bekannt, dass sich zumindest eine der Taxivermittlungszentralen bereits intensiv mit dem Thema Qualität beschäftigt. Dies sollte ausgebaut werden.

Diese Handlungsempfehlung kann aufgrund der fehlenden Personalressourcen nicht berücksichtigt werden. Gleichzeitig sollte es auch im Interesse der Taxenvermittlungszentralen sein, eigenständig eine entsprechende Qualitätsoffensive durchzuführen.

II.10

Die Erteilung von Sonderrechten, wie z.B. der Nutzung von Busspuren oder das Befahren der Innenstadtbereiche, kann die Attraktivität des Transportmittels Taxi weiterhin erhöhen.

Innenstadtbereiche, die mit dem Verkehrsschild Nr. 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ gekennzeichnet sind, werden teils für Taxen freigegeben. Die Nutzung von Busspuren wird bereits auf Teilen der Hammer Straße, Wolbecker Straße und dem Albersloher Weg ermöglicht. Die Belange des Taxen-Verkehrs werden durch das Ordnungsamt im Rahmen der Mitarbeit am Masterplan „Mobilität Münster 2035+“ berücksichtigt.

II.11

Eine Anhörung des Gewerbes bei baulichen Maßnahmen in Münster, insbesondere, wenn Taxistände betroffen sind.

Diese Handlungsempfehlung wird bereits berücksichtigt. Die beiden Taxenzentralen werden über bauliche Maßnahmen unterrichtet und es wird für den Zeitraum auch ein alternativer Taxistand angeboten.

II.12

Viele Taxiunternehmer beklagen mangelnde Kontrollen seitens der Behörden – beispielsweise hinsichtlich der Einhaltung des Mindestlohns, der Einhaltung der Auflagen für das Mietwagengewerbe, der Einhaltung des Verbots der Bereithaltung von Taxis aus benachbarten Landkreisen, etc. Der Gutachter empfiehlt, verstärkte Kontrollen durchzuführen, um ein regelkonformes Taxigewerbe zu unterstützen.

Am 2. März 2018 fand eine bundesweite Taxenkontrolle statt; beteiligt waren Zoll, Finanzamt, Eichamt und das städtische Ordnungsamt. Von den damals aktiven 259 Taxen wurden 53 kontrolliert (20,46%). Insgesamt wurden sechs Verstöße (11,32%) festgestellt. Eine erneute Taxenkontrolle am 22. März 2019 wurde seitens des Zolls kurzfristig abgesagt. Am 30. August 2019 fand eine vom Ordnungsamt allein durchgeführte Taxenkontrolle am Hauptbahnhof statt. Von den aktuell 254 Taxen wurden 31 kontrolliert (12,20%). Insgesamt wurden acht Verstöße festgestellt (25,81%). Zwei grobe Verstöße, sodass die Bereitstellung unverzüglich untersagt wurde.

Fazit

Die vom Gutachter angesprochenen oder empfohlenen Maßnahmen sind teils umgesetzt worden teils befinden sie sich im Prozess der Umsetzung. Insbesondere die Reduzierung der Taxengenehmigungen auf die vom Gutachter empfohlene Anzahl wird weiterhin angestrebt. Anzumerken ist, dass diese Handlungsempfehlung des Gutachters wegen der weitreichenden wirtschaftlichen Folgen für den einzelnen Betroffenen für Unruhe im Taxengewerbe gesorgt hat. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die schrittweise Umsetzung der Empfehlungen des Gutachters zu einer positiven Konsolidierung im örtlichen Taxengewerbe führen wird.

Welche Auswirkungen die angedachte Gesetzesnovellierung (z. B. Uber - Zulassung) auf die Funktionsfähigkeit des Taxi- und Mietwagengewerbes in der Stadt Münster mit sich bringt, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bewerten.

I.V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage

V/0945/2019